

Kaminkehrer-Ordnung.

I. Kehrpflicht.

Erweiterung.

§ 1.

Zu den Arbeiten, zu deren Vornahme die aufgestellten Kaminkehrer und Kaminkehrergeschäftsführer, bezw. deren Gehilfen verpflichtet und ausschließlich berechtigt sind, gehört neben den durch andere Vorschriften, namentlich die Kaminkehrerverordnung zugewiesenen Aufgaben auch das Reinigen, Ausbrennen und Abziehen der gemauerten Rauchkanäle sowie das Reinigen und Ausbrennen der Räucherfammern.

Beschränkung.

§ 2.

Turmkamine können vom Stadtrat auf Antrag von der Kehrpflicht fallweise aufgenommen werden.

II. Kehrtermine.

Untersuchung.

§ 3.

Jährlich 1 mal sind zu untersuchen:

1. Nichtbenützte Kamine, an die Feuerstätten angeschlossen sind.
2. Kamine, an die nur gewöhnliche Öfen angeschlossen sind.
3. Kamine, in die lediglich der Abzug von Gasheizanlagen eingeführt ist.
4. Ausschließlich dem Hausgebrauch dienende Räucherfammern.
5. Turmkamine.

Reinigung.

§ 4.

Reinigung ist durchzuführen, sobald die Untersuchung nach § 3 Anlaß hiezu gibt.

Im übrigen sind auf die Dauer der Benützung zu reinigen:

1. Die Feuerzüge der Malzdarren nach je 30 Betriebstagen.
2. Kamine, die lediglich Feuerungen von Waschküchen und Baderäumen aufnehmen, je nach der Beanspruchung jährlich 2—12 mal.
3. Kamine, die nicht mehr als 2 Hausfeuerungen aufnehmen, — vorbehaltlich Ziff. 2 — alle 6 Wochen (jährlich 9 mal).
4. Sonstige Kamine alle Monate 1 mal (jährlich 12 mal).

Kanäle zur Verbindung einer Feuerstätte mit einem Kamine sowie gewerbliche Rauchfammern sind zu reinigen, so oft der zugehörige Kamin gereinigt werden muß.

Eine Verschiebung der Kehrrieten ist dem Kaminkehrer nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet.

Ausbrennen.

§ 5.

Nicht besteigbare (russische) Kamine sind — neben der Reinigung nach § 4 — auszubrennen, wenn die Gefahr der Selbstentzündung gegeben ist und der Ansaß von Hart-, Glanz- und Schmierruß oder von Pech mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht mehr entfernt werden kann. Beim Ausbrennen ist der Kamin zugleich von Ruß- und Schlackenrückständen zu reinigen.

Abziehen.

§ 6.

Jede neue oder durch Umbau wesentlich veränderte Kaminanlage ist sowohl im Rohbau als auch nach Einführung der Rauchrohre abzu ziehen und auf Feuericherheit und wärmetechnische Wirkung zu untersuchen.

III. Kehrlohne.

Reinigung.

§ 7.

Der Lohn für jedesmalige Reinigung beträgt:

1. Bei Turmkaminen für den steigenden m	30—40 Pf.
2. bei anderen, besteigbaren (deutschen) Kaminen	
a) für das erste Stockwerk	30 "
b) für jedes weitere Stockwerk	5 "
3. bei unbesteigbaren (russischen) Kaminen	
a) für das erste Stockwerk	20 "
b) für jedes weitere Stockwerk	5 "
4. bei den Feuerzügen der Malzdarren für den qm Darröföboden	50 "